

Text des Richtlinienentwurfes	Anmerkungen und Fragen mit der Bitte an die Verwaltung um Stellungnahme und Beantwortung
<p>Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie – SpoFöRi)</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Teil A Allgemeiner Teil Seite 1</p> <p>I Allgemeines Seite 1</p> <p>1 Präambel Seite 1</p> <p>2 Rechtsgrundlagen Seite 1</p> <p>3 Zuwendungszweck Seite 2</p> <p>4 Budgetvorbehalt Seite 2</p> <p>II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze Seite 2</p> <p>1 Antragstellung und Fristen Seite 2</p> <p>2 Zuwendungsempfänger Seite 3</p> <p>3 Zuwendungsvoraussetzungen Seite 3</p> <p>4 Antragsverfahren Seite 3</p> <p>5 Förderfähige Kosten Seite 4</p> <p>5.1 Personalausgaben Seite 4</p> <p>5.2 Sachkosten Seite 4</p> <p>6 Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen Seite 4</p> <p>7 Mittelverwendung und Nachweisführung Seite 5</p> <p>8 Rückerstattung von Zuwendungen Seite 5</p> <p>Teil B Konsumtive Sportförderung Seite 6</p> <p>1 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung) Seite 6</p> <p>1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung Seite 6</p>	

<p>1.2 Förderfähige Kosten und Berechnung Seite 6</p> <p>1.3 Verfahren Seite 6</p> <p>1.4 Verwendungsnachweis Seite 6</p> <p>2 Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung) Seite 6</p> <p>2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung Seite 6</p> <p>2.2 Förderfähige Kosten und Berechnung Seite 7</p> <p>2.3 Verfahren Seite 7</p> <p>2.4 Verwendungsnachweis Seite 7</p> <p>3 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes Seite 7</p> <p>3.1 Förderung von Fahrtkosten (Projektförderung) Seite 7</p> <p>3.1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung Seite 7</p> <p>3.1.2 Verfahren und Verwendungsnachweis Seite 8</p> <p>3.2 Kaderförderung Seite 8</p> <p>3.2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung Seite 8</p> <p>3.2.2 Verfahren Seite 8</p> <p>3.2.3 Verwendungsnachweis Seite 8</p> <p>3.3 Besondere Projekte Seite 8</p> <p>3.3.1 Gegenstand Seite 8</p> <p>3.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung Seite 9</p> <p>3.3.3 Verfahren und Verwendungsnachweis Seite 9</p> <p>4 Stipendien Seite 9</p> <p>4.1 Fördervoraussetzungen und Verfahren Seite 9</p> <p>Anlage 1</p> <p>4.2 Umfang Seite 9</p> <p>4.3 Zeitraum Seite 9</p> <p>4.4 Aufhebung des Stipendiums Seite 10</p> <p>4.5 Beendigung des Stipendiums Seite 10</p> <p>5 Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung) Seite 10</p> <p>5.1 Gegenstand Seite 10</p>	
--	--

<p>5.2 Art, Form und Umfang der Förderung Seite 10</p> <p>5.3 Verfahren Seite 10</p> <p>5.4 Verwendungsnachweis Seite 10</p> <p>6 Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung) Seite 11</p> <p>6.1 Fördervoraussetzung Seite 11</p> <p>6.2 Gegenstand Seite 11</p> <p>6.3 Art, Form und Umfang der Förderung Seite 11</p> <p>6.4 Verfahren Seite 12</p> <p>6.5 Verwendungsnachweis Seite 12</p> <p>7 Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss) Seite 12</p> <p>7.1 Langfristig vermietete Sportanlagen des EB Sportstätten Seite 12</p> <p>7.2 Andere Vertrags- und Eigentumsverhältnisse Seite 12</p> <p>7.2.1 Fördervoraussetzungen Seite 12</p> <p>7.2.2 Umfang und Höhe der Betreibungskostenzuschüsse Seite 12</p> <p>7.3 Besondere Betreibungskostenzuschuss Seite 14</p> <p>7.4 Betreibungskostenzuschuss für Steganlagen Seite 14</p> <p>7.5 Antragsverfahren und Verwendungsnachweis Seite 14</p> <p>8 Anmietung Sportanlagen Dritter Seite 15</p> <p>8.1 Gegenstand Seite 15</p> <p>8.2 Verfahren der Anmietung Seite 16</p> <p>9 Förderung Stadtsportbund Dresden e. V. (einschließlich Dresdner Sportjugend) Seite 16</p> <p>9.1 Art, Form und Umfang der Förderung Seite 16</p> <p>9.2 Verfahren Seite 16</p> <p>9.3 Verwendungsnachweis Seite 16</p> <p>10 Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung Seite 17</p> <p>10.1 Allgemeines Seite 17</p> <p>10.1.1 Verfahren Seite 17</p>	
--	--

<p>10.1.2 Art, Form und Umfang der Förderung Seite 17</p> <p>10.1.3 Verwendungsnachweis Seite 17</p> <p>10.2 Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins Seite 17</p> <p>10.2.1 Gegenstand Seite 17</p> <p>10.3 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Flüchtlinge Seite 18</p> <p>10.3.1 Gegenstand Seite 18</p> <p>10.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung Seite 18</p> <p>10.4 Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sport Seite 18</p> <p>10.5 Stadtteilspaziergänge Seite 18</p> <p>10.6 Sport im Park Seite 19</p> <p>10.7 Kooperationen Seite 19</p> <p>Teil C Investive Sportförderung Seite 20</p> <p>1 Allgemeines Seite 20</p> <p>2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse) Seite 20</p> <p>Anlage 1</p> <p>2.1 Zuwendungsvoraussetzungen Seite 20</p> <p>2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen Seite 20</p> <p>2.3 Gegenstand Seite 21</p> <p>2.4 Verfahren und Unterlagen Seite 21</p> <p>2.5 Auszahlungsvoraussetzungen Seite 22</p> <p>2.6 Mehrkosten und Zuwendungserhöhung Seite 22</p> <p>2.7 Verwendungsnachweis Seite 23</p> <p>3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten Seite 23</p> <p>3.1 Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand Seite 23</p> <p>3.2 Verfahren und Unterlagen Seite 23</p>	
---	--

<p>3.3 Nachweise und besondere Bestimmungen Seite 23 Teil D Schlussbestimmungen Seite 24 1 Schlussbestimmung Seite 24 2 Inkrafttreten Seite 24</p>	
<p>Teil A 1 Teil A Allgemeiner Teil I Allgemeines</p>	
<p>1 Präambel Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) ist bestrebt, die Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner weiter zu verbessern. Dazu gehört, dass Dresden eine sport- und bewegungsaktive Stadt sein will. Dabei ist auf die demografische Entwicklung, ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie weitere gesellschaftspolitische Fragen und Zielsetzungen (z. B. Migration, Ausbau von Ganztageschulen, Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, offene Angebote) auch in den Bereichen Sport und Bewegung einzugehen. Zudem hängt die Attraktivität einer Kommune für Wirtschaftsunternehmen auch von den am jeweiligen Standort vorhandenen sportlichen Angeboten ab, weshalb Sport auch als eine Förderung der lokalen Wirtschaft zu betrachten ist. Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt somit einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar. Die sport- und bewegungsfreundliche LHD soll</p>	<p>Die Präambel ist grundsätzlich sprachlich überarbeitenswert.</p> <p>Da die Richtlinie ein Stadtratsbeschluss ist sind natürlich programmatische Aussagen zu Zielen der Sportförderung der Stadt möglich, nicht aber zum Verhalten aller Sportvereine. Nur das erwünschte Verhalten der Sportvereine, die Fördermittel begehren, kann beschrieben werden.</p> <p>Ich rege an, die Präambel entweder komplett redaktionell zu überarbeiten oder auf sie zu verzichten, da die Ziele der Sportförderung in anderen Dokumenten der Landeshauptstadt hinreichend dargestellt sind.</p>

<p>unter diesen Prämissen als lebenswerter Ort erhalten und weiter verbessert werden.</p> <p>Ziel ist es, ein qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz für Sport- und Bewegungsaktivitäten aller Menschen auf- und auszubauen. Dabei wird von einem weiten und ganzheitlichen Verständnis von Sport und Bewegung ausgegangen, welches sowohl die traditionelle vereinsbezogene Sportkultur als auch das zunehmende informelle Sporttreiben umfasst. Die Sportförderrichtlinie der LHD folgt damit den Zielstellungen der Dresdner Sportentwicklungsplanung.</p> <p>Dresdner Sportvereine respektieren die Würde jeder Sportlerin und jedes Sportlers sowie aller Menschen unabhängig ihrer sozialen, ethischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts. Dresdner Sportvereine behandeln alle Menschen gleich und fair und wirken einer Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen. Dresdner Sportvereine wirken darauf hin den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren vorzubeugen. Sie wirken diesen Gefahren durch gezielte Aufklärung und vor allem durch die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion negativen Auswüchsen entgegen.</p>	
<p>2 Rechtsgrundlagen</p> <p>Die LHD gewährt die Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der LHD, den allgemeinen kommunal- und</p>	<p>Es muss hier, da die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der LHD als Rechtsgrundlage eingeführt wird, auch klargestellt werden dass im Konfliktfall die Sportförderrichtlinie vorrang hat.</p> <p>Bitte erläutern Sie, warum die VwV zur SäHO nur "in Anlehnung" eingeführt wird. Ist diese nicht unmittelbar gültig für die LHD?</p>

<p>haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), Gemeindekassenverordnung (GemKVO), Verordnung über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte (VO Gliederung und Gruppierung), Haushaltssatzung der LHD, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). in der jeweils geltenden Fassung sowie in Anlehnung an die VwV-SäHO zu § 23 und zu § 44</p>	<p>Welche Auswirkungen hat die VO Gliederung und Gruppierung auf die Zuwendungen?</p>
<p>3 Zuwendungszweck</p>	
<p>(1) Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Dresden. Die LHD erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sportes, insbesondere des organisierten Sportes, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Dresden an.</p>	<p>Der komplette Absatz 1 ist verzichtbar.</p>
<p>(2) Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der LHD zur Förderung des Sports. Sie werden im</p>	<p>Statt "Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der LHD zur Förderung des Sports. Sie werden im</p>

<p>kommunalen Interesse mit dem Ziel vergeben, stadtweit Breitensportliche Projekte sowie Leistungssportliche Entwicklungen mit einer großen Sportartenvielfalt für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche (Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer), Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes.</p>	<p>kommunalen Interesse mit dem Ziel vergeben,” sollte besser “Die LHD fördert den Sport mit dem Ziel,” geschrieben werden.</p>
<p>4 Budgetvorbehalt</p>	
<p>(1) Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bewilligt und ausgereicht werden. Grundlage bildet das im jährlichen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (EB Sportstätten) ausgewiesene Budget für Sportförderung.</p>	<p>Bedeutet die Wortgruppe “und ausgereicht”, dass auch bereits bewilligte Fördermittel bei rechtskräftig gewordenen Bescheiden unter Haushaltsvorbehalt stehen sollen?</p>
<p>(2) Der EB Sportstätten untersetzt das jährlich zur Verfügung stehende Budget nach Anhörung des Stadtsportbundes Dresden e. V. (SSBD).</p>	<p>Bitte beschreiben Sie, was das in der Praxis bedeutet.</p>
<p>II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze 1 Antragstellung und Fristen</p>	<p>Es stellt sich die Frage, warum eine Förderrichtlinie mit einem allgemeinen Teil und zwei spezifischen Teilen die Angaben die Antragstellung und Fristen für den einen spezifischen Teil im allgemeinen Teil, die Angaben für den anderen spezifischen Teil aber in diesem spezifischen Teil macht.</p>

<p>(1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind in Schriftform bei der LHD, EB Sportstätten auf den dafür verbindlich zu verwendenden Antragsformularen einzureichen. In Einzelfällen kann die Antragstellung in Textform erfolgen.</p>	<p>Was ist mit “verbindlich zu verwendenden Antragsformularen” gemeint? Sind diese Formulare teil der Richtlinie, wer erstellt sie, von wem werden sie für “verbindlich” erklärt? Wodurch sind die “Einzelfälle”, in denen es auch ein Antrag in Textform sein kann von den Regelfällen abgegrenzt?</p>
<p>(2) Für die Antragstellung gelten folgende Fristen: Bis zum 31.03. für das Förderjahr Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen, Förderung des Ehrenamtes, Förderung des Stadtsportbundes. Bis zum 30.09. für das Folgejahr Förderung von Regionaltrainerstellen, Förderung für die Betreuung von Sportanlagen, Förderung von Sportveranstaltungen, Stipendien. Der Antrag ist für die Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports einmalig, spätestens bis zum 31.12. im Förderjahr, für die Förderung der Anmietung von Sportstätten Dritter vor Abschluss des Mietverhältnisses, (bei Fortführung bis zum 30.11. für das Folgejahr) und für Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung sechs Wochen vor Projektbeginn. einzureichen.</p>	<p>Sofern die Richtlinie Antragsfristen für das laufende Förderjahr einräumt, sollte auch eine Aussage über die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns getroffen werden.</p> <p>Dieser Punkt ist in zwei Absätze unterteilt. Der erste Absatz regelt Antragsfristen. Der zweite Absatz regelt anscheinend neben Fristen auch weiteres, so im ersten Anstrich die “einmalige” einreichung eines Antrages.</p> <p>Ich rege an, alle Fristen in einer Tabelle aufzuführen und die weiteren notwendigen Regeln darunter in Textform anzufügen.</p> <p>Bitte erläutern Sie die Budgetplanung im Eigenbetrieb für den Fördergegenstand Nachwuchsleistungs- und Spitzensport vor dem Hintergrund einer Antragsfrist 31. 12. des laufenden Jahres.</p>

<p>(3) Anträge zur Förderung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Sportanlagen und Ausrüstungen sind gemäß Teil C dieser Richtlinie einzureichen.</p>	
<p>2 Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger (außer Punkte 4 und 6 aus Teil B dieser Richtlinie) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Dresden, b) der Stadtsporbund Dresden e. V. (SSBD), c) die Sportfachverbände des Landes Sachsen (Landesfachverbände) bzw. der LHD (Stadtfachverbände), sofern diese einem anerkannten Spitzenverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören. 	<p>Warum wird hier nicht mit einem Konjunktiv ("Zuwendungsempfänger können.....sein") gearbeitet?</p> <p>Können Stadtfachverbände direkt Mitglied in den Spitzenverbänden sein?</p>
<p>3 Zuwendungsvoraussetzungen</p>	

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten
Zuwendungsempfänger nach Punkt 2 a), wenn
diese

- a) durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
Dresden rechtsfähig sind,
- b) mindestens seit zwei Jahren im Vereinsregister des Amtsgerichtes
Dresden eingetragen sind,
- c) als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Förderung des
Sportes oder einer Sportart festgelegt
haben,
- d) die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist,
- e) mindestens 25 Mitglieder haben,
- f) einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres) von mindestens
10 von Hundert oder mindestens 10 von Hundert Anteil an
Mitgliedern ab Vollendung des
50. Lebensjahres (außer Förderungen nach Teil B, Punkt 8) haben,
- g) einen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 40 Euro
pro Jahr für Erwachsenen
und 20 Euro pro Jahr für Kinder- und Jugendlichen erheben und
tatsächlich einnehmen und
- h) Mitglied im Sportbund des Landes Sachsen (LSBS) sowie im
Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD)
sind.

Warum wird hier nicht mit einem Konjunktiv (“Eine Förderung können
erhalten”) gearbeitet?

Ein Verein, der den Punkt b) erfüllt fällt auch immer unter Punkt a).
Will man regeln, dass ein Verein seit zwei Jahren in Dresden tätig ist
reicht punkt b). Will man hingegen erreichen, dass ein Verein seit
zwei Jahren aktiv ist, aber zum Zeitpunkt der Antragstellung oder
gewünschten Förderung in Dresden eingetragen so muss in Punkt b)
der Verweis auf das Amtsgericht entfallen. Zudem sind hier keine
Ausnahmetatbestände geregelt wie beispielsweise
Vereinsneugründungen aus aktiven Abteilungen.

Die Regelung unter Punkt f) bitte ich sportpolitisch genau zu
erläutern. Sie ist faktisch ein Ausschlusskriterium. Welche Vereine
würden auf diese Weise aus der Förderung fallen? Warum ist die
besserstellung der Vereine mit hohem Kinder- und Jugendanteil
(Kinder- und Jugendsportförderung, Tarifgruppen) nicht
ausreichend?

Ich bitte ebenfalls um eine ausführliche Darstellung der
Sportpolitischen Zielstellung des Punktes g). Bitte beachten Sie
dabei auch die grundsätzliche Forderung an Vereine, bei der
Förderung angemessene Eigenanteile zu leisten.

Die Leipziger Sportförderrichtlinie enthält als
Zuwendungsvoraussetzung eine Anwendung der “Regeln des
Leipzig-Passes”. Hat die Verwaltung auch erwogen, ein
Entgegenkommen für Ärmere als Zuwendungsvoraussetzung zu
definieren? Warum ist dies hier nicht vorgesehen?

Warum wurde für den Landessportbund Sachsen e. V. nicht der
korrekte Vereinsname verwendet?

<p>(2) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn seitens der LHD keine offenen Forderungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehen.</p>	<p>Bitte erläutern Sie, was mit "gewährt" gemeint ist: Nur die Bewilligung oder auch die Auszahlungen einzelner Förderraten. Bitte erläutern Sie ebenfalls, was Sie genau mit offener Forderung meinen. Die Existenz einer Forderung an sich, den Verzug eines Vereines, ein Mahnverfahren? Was ist bei Forderungen, die streitig sind?</p>
<p>(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahmen besteht nicht.</p>	<p>Warum ist dieser Grundsatz unter dem Punkt "Zuwendungsvoraussetzungen" ausgeführt?</p>
<p>(4) Der Eigenanteil kann aus Eigenleistungen oder Eigenmitteln bestehen und muss in allen Förderbereichen in angemessenem Verhältnis zur beantragten Förderung stehen.</p>	
<p>4 Antragsverfahren</p>	
<p>(1) Der Antragsteller ist für den fristgerechten Eingang beim EB Sportstätten verantwortlich. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Unberührt hiervon bleibt das Nachliefern erforderlicher Unterlagen.</p>	<p>Man ahnt bei diesem Absatz, was gemeint ist. Der erste Satz ist eine selbstverständlichkeit. Der zweite Satz meint wahrscheinlich Anträge, die nach den weiter oben gesetzten Fristen eingehen. Was genau der dritte Satz regeln soll bleibt unklar. Möglich wäre die Pflicht des Antragstellers, nachträglich angeforderte Unterlagen unverzüglich beizubringen. Aus meiner Sicht ist dieser Absatz sprachlich neu zu fassen.</p>
<p>(2) Dem Antrag auf Zuwendung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage des vom Finanzamt ausgestellten Feststellungsbescheides nach § 60 a AO oder des Freistellungsbescheides beizufügen.</p>	<p>Weshalb ist der Nachweis dieser Zuwendungsvoraussetzung hier (und nicht zB als Vermerk in den "verbindlichen Formblättern") geregelt, nicht aber die notwendigen Nachweise für die anderen Zuwendungsvoraussetzungen?</p>

<p>(3) Mit Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ist der Antragsteller aufgefordert, weitere Fördermöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände etc.) zu prüfen und zu beantragen.</p>	<p>Ich empfehle hier korrespondierend mit der Pflicht des Antragstellers auch ein Recht auf Beratung durch die Stadtverwaltung mit einzufügen.</p>
<p>5 Förderfähige Kosten In den einzelnen Förderbereichen werden die förderfähigen Kosten konkretisiert. Förderfähig sind Personalausgaben und Sachkosten:</p>	<p>So, wie es hier geschrieben steht, umfasst dieser Absatz 5 alle förderfähigen Kosten und in den folgenden spezielleren Teilen werden diese nur konkretisiert bzw. weiter eingeschränkt.</p>
<p>5.1 Personalausgaben Personal Personalkosten (Grundentgelt), Personalnebenkosten (Gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Anteile des Arbeitgebers an tarifvertraglich vereinbarte zusätzliche Leistungen, Insolvenzgeldumlage nach § 358 SGB III), Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Stellen im Öffentlichen Dienst und dürfen diese nicht überschreiten (Besserstellungsverbot).</p>	<p>Der Originaltext aus der VwV SäHO lautet:</p> <p>“Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO</p> <p>1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.”</p> <p>Das ist das Besserstellungsverbot in der Fassung des Landes. Die Regelung ist anders als die von der Verwaltung vorgeschlagene Regel. Warum?</p>

<p>5.2 Sachkosten Zu den Sachkosten gehören Honorare für freiberufliche Leistungen (z. B. Trainermischfinanzierung). Honorarkosten können bis zu maximal 25 Euro pro Stunde gefördert werden. Nicht förderfähige Sachkosten sind insbesondere: Darlehen, Kreditprovisionen, Mahngebühren, Kontoführungsgebühren, Kautionen, Kreditzinsen, Bereitstellungszinsen, Abschreibungen, Rundfunkgebühren und GEMA, Leasingkosten für Fahrzeuge.</p>	<p>Bitte begründen Sie ausführlich, warum diese Einschränkung an dieser Stelle steht und welche Begründung für die Grenze von 25 Euro steht. Zudem: was genau ist gemeint? Sollen Honorare über 25 Euro/Stunde nicht förderfähig sein, soll nur ein Honoraranteil von 25 Euro/Stunde förderfähig sein oder sollen Honorare nur bis zu 25 Euro/Stunde gefördert werden können? (Im letzten Fall hat das nichts mit "Förderfähigkeit" zu tun)</p> <p>Warum sind Rundfunkgebühren und GEMA aus Sicht der Stadtverwaltung nicht förderfähig? Ich bitte um eine genaue Erläuterung!</p> <p>Warum sind Leasingkosten nicht förderfähig, aber Mietkosten oder auch der Kaufpreis eines Fahrzeuges?</p> <p>Warum sind Kontoführungsgebühren nicht förderfähig?</p>
<p>6 Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen</p>	
<p>(1) Im Falle einer Bewilligung erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.</p>	<p>Warum wird hier der Bescheid im Falle einer Ablehnung nicht erwähnt?</p>
<p>(2) Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben zu der genauen Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,</p>	<p>Auflagen sind nach dieser Fassung der Richtlinie für Bescheide ausgeschlossen. Ist das gewollt?</p>

<p>die Art und die Höhe der Zuwendung, die genaue Beschreibung des Zuwendungszweckes, die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, dem Bewilligungszeitraum, Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen, Angaben zur Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises, eine Kostenentscheidung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.</p>	
<p>(3) Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann durch Unterzeichnung des Rechtsbehelfsverzichts durch den Zuwendungsempfänger herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden.</p>	<p>Diese Regel ist in der Richtlinie überflüssig. Der Rechtsbehelfsverzicht kann als Anlage am Bescheid erscheinen.</p>
<p>(4) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde und dieser bestandskräftig ist. Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.</p>	<p>Der Ursprung dieser Regel ist ein Bewilligungsverbot für Maßnahmen, die schon begonnen haben. Es richtet sich eigentlich an den Zuwendungsgeber. Wenn dies schon in einer Fassung weitergereicht wird, die wie eine Vorschrift für den Zuwendungsempfänger aussieht sollte nicht noch eine Erschwernis hinzugefügt werden. Deshalb sollte der Bezug zur Bestandskraft gestrichen werden.</p>
<p>7 Mittelverwendung und Nachweisführung</p>	
<p>(1) Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Zuwendungszweck einzusetzen.</p>	<p>Welchen Zweck erfüllt die Aufnahme dieses Punktes in diese Richtlinie?</p>

<p>(2) Bei der Verwendung der bewilligten Mittel ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.</p>	<p>Welchen Zweck erfüllt die Aufnahme dieses Punktes in diese Richtlinie? Wenn es denn sein muss: Wäre nicht "Zugewendete Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden" besser?</p>
<p>(3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Fördermitteln gegenüber dem EB Sportstätten entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der LHD unter Beifügung sämtlicher Belege nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Mittelverwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen. Abweichungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.</p>	<p>Die Rahmenrichtlinie verlangt keine vollständige Belegvorlage. Diese ist mE auch nicht mit den Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes zu vereinbaren, der seine Bücher ja stets vollständig haben muss. (§257 HGB)</p> <p>Der letzte Satz ist ungenau: Welche Abweichungen können sich durch den Zuwendungsbescheid ergeben? Vermutlich sind hier die Fristen gemeint. Auf welchen Zeitraum sollen die Fristen verkürzt werden dürfen, unter welchen Umständen?</p> <p>Warum soll der Zuwendungsempfänger auch die Verwendung von bewilligten, aber nicht ausbezahlten Zuwendungen nachweisen?</p>
<p>(4) Für einen Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Die LHD, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Da diese Richtlinie keine Pflichten der Zuwendungsempfänger schaffen kann, (sie ist kein Ortsrecht), werden diese Angaben Bestandteil der nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide.</p> <p>Bitte stellen Sie ein Exemplar aller regelmäßig zu den Bescheiden beigefügten Nebenbestimmungen zur Verfügung.</p>

(5) Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.	Welche Dritten sind hier gemeint?
8 Rückerstattung von Zuwendungen	
(1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.	Warum fehlt hier, im Gegensatz zum entsprechenden Absatz über Stipendien, der Verweis auf §49a VwVfG?
(2) Dies gilt insbesondere, wenn a) die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern, b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der beabsichtigte Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird, c) die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, d) sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben, e) die Zuwendungen an Dritte ohne Gegenleistungen wirtschaftlich weitergegeben werden.	Da in Punkt A II Zuwendungsvoraussetzungen sowohl bei der Mindestmitgliederzahl als auch bei der Mindestzahl junger und alter Mitglieder kein Stichtag angegeben ist müsste eine ganzjährige Beobachtung dieser Kennzahlen erfolgen, um festzustellen dass der fall unter (2) a) nicht eingetreten ist.

<p>Teil B Konsumtive Sportförderung 1 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung)</p>	<p>Warum ist der Klammerzusatz notwendig?</p>
<p>1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen sowie zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Menschen mit Behinderungen erhalten Sportvereine jährlich einen pauschalen Zuschuss von 15 Euro je Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie je Mitglied mit Behinderung. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.</p>	<p>Aus welchem Grund ist die "Doppelförderung" ausgeschlossen? Meint dies, dass ein jugendliches Mitglied mit Behinderung nicht auf einen Fördersatz von 30 Euro kommt oder meint dies, dass junge Menschen und Menschen mit Behinderung nur für eine Vereinsmitgliedschaft gefördert werden?</p>
<p>1.2 Förderfähige Kosten und Berechnung Grundlage für diese Zuwendung ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr. Die förderfähigen Sachkosten umfassen: a) Kleinsportmaterial (Bälle, Netze u. a.), b) Trainings- und Wettkampfbekleidung, c) Trainingslager, d) Wettkampf- und Turnierteilnahmen, e) Kooperationen, f) Mietkosten (wenn nicht unter Teil B, Punkt 8, Anmietung Sportanlagen Dritter, bereits unterstützt).</p>	<p>Bitte begründen sie, warum die Richtlinie NICHT vorsieht, dass die Zuwendungen nach diesem Punkt auch für junge Menschen bzw. Menschen mit Behinderung zu verwenden sind. Bitte begründen Sie, sofern gewollt ist dass diese Förderung zur allgemeinen Kostendeckung von Zuwendungsempfängern gedacht ist warum dann die förderfähigen Sachkosten eingeschränkt sind.</p> <p>Bitte beschreiben Sie, welche Kosten mit "Trainingslager" und "Wettkampf- und Turnierteilnahme" und "Kooperation" gemeint sind. Dies sind Beschreibungen für Zuwendungszwecke, nicht für Kosten.</p> <p>Warum ist die jährliche Bestandserhebung optional beim Stadtsportbund und beim Landessportbund als Grundlage angegeben?</p>

<p>1.3 Verfahren Der Antragsteller hat unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars die Anzahl der beim LSBS bzw. SSBD gemeldeten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. der Anzahl von Mitgliedern mit Behinderung im Sportverein anzugeben und damit die Förderung zu beantragen. Die durchgeführte Bestandserhebung beim LSBS/SSBD in Verbindung mit den Angaben des Antragstellers ist Grundlage der Förderung.</p>	<p>Diese Regelung ist überflüssig.</p>
<p>1.4 Verwendungsnachweis Für die Verwendung der Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderung ist ein Nachweis zu führen und spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres beim Zuwendungsgeber einzureichen. Dabei ist die Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis erforderlich.</p>	<p>Die ständige Wiederkehr des Begriffes "verbindliches Formular" bzw. "verbindlich zu verwendendes Formular" überfrachtet die Richtlinie. Hier wäre ein Verweis im Bereich Allgemeines, Punkt Antragsverfahren sinnvoll.</p>
<p>2 Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung)</p>	
<p>2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung Die LHD gewährt Dresdner Sportvereinen für ihre Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Jugendleiter/</p>	<p>Unklar bleibt, wieso Vereine mit einer höheren Mitgliederzahl, bei denen sich die allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit ja in der Regel auf Abteilungsebene abspielt, nicht proportional beachtet werden. Bitte erläutern Sie mir das sportpolitische Ziel dieser Einschränkung.</p>

<p>Jugendleiterinnen und für eine allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit abhängig von der Vereinsgröße (Mitgliederzahl) eine jährliche Zuwendung als pauschalen Festbetrag wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) je lizenzierte/n Übungsleiterin/Übungsleiter 200 Euro b) je Übungsleiterin/Übungsleiter in Ausbildung 100 Euro c) je Jugendleiterin/Jugendleiter mit Jugendleitercard 100 Euro d) Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 25 bis zu 100 Mitglieder 200 Euro e) Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 101 bis zu 250 Mitglieder 300 Euro f) Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 251 bis zu 500 Mitglieder 500 Euro 	
<p>2.2 Förderfähige Kosten und Berechnung</p> <p>Die Anzahl der Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Jugendleiterinnen/Jugendleiter richtet sich nach dem beim LSBS zum Stichtag am 01.01. des jeweiligen Zuwendungsjahres gemeldeten und von diesem bestätigten Übungsleiterinnen/Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen/Jugendleitern.</p> <p>Grundlage für die Zuwendung nach Teil B, Punkt 2.1 d, e und f ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr.</p> <p>Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten beinhalten sämtliche unbezahlte Aktivitäten, die zur Organisation des Sportvereinslebens erforderlich sind.</p>	

<p>2.3 Verfahren Der Antragsteller hat unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars die Anzahl der beim LSBS gemeldeten Übungsleiterinnen/Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen/Jugendleitern bzw. die Anzahl der Mitglieder im Sportverein anzugeben und damit die Förderung zu beantragen. Die durchgeführte Bestandserhebung beim LSBS in Verbindung mit den Angaben des Antragstellers ist Grundlage der Förderung.</p>	
<p>2.4 Verwendungsnachweis Unter Verwendung des Formulars zum Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger für Teil B, Punkt 2.1 a, b und c eine Übersicht mit Lizenznummern und Namen bei der Abrechnung der Förderung bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Für die Förderung nach Teil B, Punkt 2.1 d, e oder f ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.</p>	<p>Bitte erläutern Sie, unter welchen Umständen ein Zuwendungsgeber im Rahmen des geltenden Haushalts- und Zuwendungsrechts auf einen Verwendungsnachweis verzichten kann.</p> <p>Bitte erläutern Sie, ob Zuwendungsempfänger mit diesen Mitteln auch solche Sachkosten decken können, die im allgemeinen Teil für nicht förderfähig erklärt wurden.</p>
<p>3 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes Die LHD fördert die durch den LSBS in den für Dresden zugeordneten Schwerpunktsportarten und die durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten wie folgt: a) Förderung von Fahrtkosten, b) Kaderförderung, c) Projektförderung.</p>	
<p>3.1 Förderung von Fahrtkosten (Projektförderung)</p>	

<p>3.1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Freistaat Sachsen stattfinden. Der ausrichtende Fachverband muss als Spitzenverband Mitglied im DOSB sein. Die Zuwendung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Teilnahmen außerhalb Deutschlands sind nicht förderfähig. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der aktiven Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den entsprechenden Veranstaltungen. Ferner werden Fahrtkosten für eine Betreuerin/einen Betreuer je zehn aktive Teilnehmerinnen/Teilnehmer gefördert. Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Höhe der Zuwendung für jeden Kilometer der kürzesten Strecke zwischen Wettkampfort und Vereinssitz: a) 0,12 Euro für die erste Teilnehmerin/den ersten Teilnehmer und b) 0,02 Euro für jede/n weitere/n Teilnehmerin/Teilnehmer sowie die Betreuerin/den Betreuer.</p>	<p>Für den Leistungs- und Spitzensport notwendige Wettkämpfe sind nicht nur "nationale Meisterschaften" oder "Pokalwettbewerbe". Bitte erläutern Sie, warum die Förderfähigen Wettbewerbe auf diese beiden Wettbewerbsbezeichnungen eingeschränkt wurden.</p> <p>Wenn eine nationale Meisterschaft nicht von einem Fachverband ausgerichtet wird, sondern in dessen Auftrag von einem örtlichen Verein oder einem beliebigen Dritten entfällt die Möglichkeit einer Förderung. Ist das beabsichtigt?</p> <p>Bitte erläutern sie ausführlich, warum der Vorschlag, die Fahrtkosten als geförderten Kostenblock anzunehmen, der sportpolitisch sinnvollste ist. Alternativ könnten ja auch Übernachtungen, Teilnahmegebühren, Verpflegung oder ein pauschaler oder prozentualer Anteil an den Gesamtkosten möglich sein. Welchen durchschnittlichen Anteil an den Gesamtkosten einer Wettkampfteilnahme machen die (geförderten) Fahrtkosten aus? Welches genaue Ziel wird mit dieser Förderung verfolgt? Soll die Wettkampfteilnahme angeregt werden, sollen die Eigenanteile der Sportlerinnen und Sportler gesenkt werden, sollen die Vereine entlastet werden?</p>
<p>3.1.2 Verfahren und Verwendungsnachweis Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars hat der Antragsteller spätestens vier Wochen nach dem letzten Wettkampf im Kalenderjahr die Förderung zu beantragen. Der Verwendungsnachweis</p>	<p>Die Befehlsform ("hat zu beantragen") sollte in eine Möglichkeitsform ("kann beantragen") geändert werden. Erstreckt sich der 4-Wochen-Zeitraum auch über den jahreswechsel? Warum ist für eine Teilnahmebestätigung die ausstellende Stelle definiert, nicht aber für das Ergebnisprotokoll? Sind die Ausrichter der Wettkämpfe immer die Fachverbände?</p>

<p>ist in Form einer Teilnahmebestätigung des ausrichtenden Fachverbandes oder eines Ergebnisprotokolles beizufügen, aus dem die tatsächliche Teilnahme und die Anzahl der Teilnehmerinnen/ Teilnehmer und Betreuerinnen/Betreuer hervorgehen. Eine Antragstellung vor Wettkampfbeginn ist nicht erforderlich. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist hier unschädlich.</p>	
<p>3.2 Kaderförderung</p>	
<p>3.2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung Dresdner Sportvereine oder Fachverbände des LSBS können für ihre Mitglieder nachfolgende jährliche zweckgebundene Zuwendungen nach den festgelegten Förderkategorien des DOSB als Pauschalförderung erhalten. Voraussetzung ist eine Start- und Spielberechtigung in den vom LSBS für die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten oder der durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten. a) 1. Stufe 500 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied b) 2. Stufe 400 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied c) 3. Stufe 300 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied d) 4. Stufe 200 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied Die Förderung ist für trainings- und wettkampfbegleitende Maßnahmen einzusetzen. Dazu gehören insbesondere:</p>	<p>In welchem Papier sind die Förderkategorien des DOSB festgelegt? Warum legt die Richtlinie die Zuwendungsempfänger nicht eindeutig fest? Dürfen die Mittel für an anderer Stelle der Sache nach nicht förderfähige oder für die förderfähige Höhe überschreitende Kosten eingesetzt werden?</p>

<p>Trainings- und Wettkampfausrüstung, Trainings- und Wettkampfbekleidung, Wettkampf- bzw. Startgebühren.</p>	
<p>3.2.2 Verfahren Diese Zuwendung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars höchstens einmal jährlich unter Beifügung der bestätigten Kaderliste des Olympiastützpunktes Dresden/Chemnitz bzw. des Landesfachverbandes zu beantragen.</p>	<p>Es sollte hier der Konjunktiv verwendet werden. (“kann höchstens einmal jährlich beantragt werden.”)</p>
<p>3.2.3 Verwendungsnachweis Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.</p>	
<p>3.3 Besondere Projekte</p>	
<p>3.3.1 Gegenstand Für besondere Projekte kann dem jeweiligen Dresdner Sportverein oder dem Sportfachverband, dem die Kadersportlerin/der Kadersportler angehört, eine zusätzliche finanzielle Zuwendung gewährt werden. Besondere Projekte sind u. a.: Trainermischfinanzierungen, die Anschaffung spezieller Sportgeräte,</p>	<p>Wie und wo ist der Begriff “Trainermischfinanzierung” definiert? Ist die lange Liste der ausgeschlossenen Kosten so gemeint, dass alles, was anderweitig förderfähig ist hier nicht gefördert werden kann? Wäre es dann nicht besser, das “Besondere Projekt” beschreiben zu lassen und die Förderung jeweils vom Sportausschuss beschliessen</p>

<p>Trainingslager. Von einer Förderung ausgeschlossen sind: Trainings- und Wettkampfbekleidung und allgemeine Trainings- und Wettkampfmaterialien, Sportgeräte, Verpflegung, Anmietung von Sportstätten, Teilnahme an Sportveranstaltungen.</p>	<p>zu lassen?</p>
<p>3.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung Grundsätzlich können diese Projekte mit bis zu 75 von Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden. Trainermischfinanzierungen können bis maximal zu einem Drittel der Honorarkosten gefördert werden. Personalkosten können bis maximal zu einem Drittel der förderfähigen Kosten gefördert werden.</p>	<p>Bitte erläutern Sie genau den Grund der relativen Einschränkung auf 75% für die Gesamtprojekte und auf die absolute Einschränkung von jeweils einem Drittel bei Honoraren bzw. Personalkosten.</p>
<p>3.3.3 Verfahren und Verwendungsnachweis Die Zuwendung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars und einer Beschreibung des Projektes zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist eine inhaltliche Bestätigung des Projektes durch den SSBD. Bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden. Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum</p>	<p>Es ist nicht eindeutig, wofür die inhaltliche Bestätigung durch den Stadtsportbund Voraussetzung sein soll. Weshalb ist nicht eine Antragstellung und eine Stellungnahme des Stadtsportbundes als Voraussetzung für eine Förderentscheidung gewählt worden? Warum sind, obwohl es sich hier sicherlich um fachliche Stellungnahmen oder "Bestätigungen" handeln wird nicht auch entsprechende Äußerungen der Fachverbände möglich, um eine gute Förderentscheidung vorzubereiten?</p>

<p>Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.</p>	
<p>4 Stipendien Zur Förderung des Hochleistungssports vergibt die LHD Stipendien an Hochleistungssportlerinnen und -sportler. Durch Gewährung des Stipendiums soll es erfolgreichen Athletinnen und Athleten ermöglicht werden, weiterhin ihre leistungssportliche Karriere in der LHD fortzuführen.</p>	<p>Welche Unterscheidung besteht zwischen Leistungssport und Hochleistungssport?</p>
<p>4.1 Fördervoraussetzungen und Verfahren Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars hat der Antragsteller (die Sportlerin bzw. der Sportler) die Förderung zu beantragen. Abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie können nur natürliche Personen Zuwendungsempfänger sein. Über die Gewährung eines Stipendiums entscheidet eine Jury, die auf Grundlage eines Statutes handelt, in dem das weitere Verfahren beschrieben ist. Die Stipendiaten verpflichten sich deshalb insbesondere dazu, ihren Hauptwohnsitz in der LHD zu belassen, ihr Startrecht weiter für einen Sportverein mit Sitz in der LHD auszuüben und ihren Sport auf der Ebene des Leistungssports weiterzuführen.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Möglichkeit zu begrüßen, dass die LHD Stipendien ausreicht. Aus meiner Sicht ist es nicht sehr sinnvoll, diese im Rahmen des Zuwendungsrechts auszureichen.</p> <p>Um welche Zuwendungsart (Projekt- oder Institutionelle Förderung) handelt es sich? Handelt es sich um eine Anteils-, eine Fehlbedarfs- oder eine Festbetragsförderung? Wird ein Verwendungsnachweis verlangt? Welche Kosten des Stipendienempfängers sind Zuwendungsfähig?</p> <p>Zusätzlich stellen sich folgende Fragen:</p> <p>Wer soll Jurymitglied sein? Wo ist das "Jurystatut"? Wer darf das Stipendium widerrufen? Welche Gesamtsumme steht für Stipendien jährlich zur Verfügung?</p>

<p>4.2 Umfang Die Stipendiaten erhalten von der LHD zur Sicherung der Fortführung ihrer leistungssportlichen Karriere einen monatlichen Betrag in durch eine Jury festzulegender Höhe. Weitere Zuschläge werden nicht gewährt. Eine Bedürftigkeitsprüfung oder eine Einkommensanrechnung finden nicht statt.</p>	<p>Welche Einflüsse, die gegen eine gesicherte Fortführung einer leistungssportlichen Karriere wirken können durch ein Stipendium gemildert werden, wenn gleichzeitig die finanzielle Situation der Sportlerin/des Sportlers unbeachtlich bleibt?</p>
<p>4.3 Zeitraum Die Förderung wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt (Förderzeitraum). Eine Verlängerung ist möglich.</p>	<p>Welchen Zweck hat der Klammerzusatz?</p>
<p>4.4 Aufhebung des Stipendiums Die Bewilligung des Stipendiums kann nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn: die leistungssportliche Karriere dauerhaft beendet wird, die leistungssportliche Karriere – gleich aus welchem Grund – für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Monaten (z. B.: Urlaub, leistungsbedingte Herabstufungen aus dem Bundeskader) unterbrochen wird; davon kann in Härtefällen abgewichen werden, wenn eine baldige Wiederaufnahme des Leistungssports nach Ablauf von sechs Monaten absehbar ist,</p>	<p>Der Absatz ist unlogisch. Es muss geklärt werden: Wer entscheidet über eine Rücknahme, unter welchen Umständen beginnt eine Prüfung der Rücknahme, wann ist sie zwingend und wann nicht. In der vorgelegten Fassung gibt es eine kann-Regel für die Rücknahme und eine nicht abgeschlossene Liste "Gründeliste", die wiederum kann-Regelungen für Ausnahmen enthält.</p> <p>Sinnvoll wäre, die Jury auch über Rücknahmen entscheiden zu lassen und klarzustellen, wann sie tätig werden muss. ("Der für Sport zuständige Bürgermeister kann die Jury bitten, über einen Widerruf der Bewilligung eines Stipendiums zu beraten und zu entscheiden, wenn die mit dem Stipendium verbundenen Ziele nicht mehr erreicht werden können oder die Sportlerin/der Sportler sich im sportlichen oder öffentlichen Leben ungebührlich verhält.")</p>

<p>nachgewiesene Verstöße gegen die Bestimmungen der Regularien der NADA vorliegen oder der Stipendiat durch ungebührliches Verhalten im sportlichen oder öffentlichen Lebensbereich den Ruf und das Ansehen der LHD schädigt. Die Zuwendungen sind gemäß § 49 a VwVfG zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist zu verzinsen.</p>	
<p>4.5 Beendigung des Stipendiums Das Stipendium endet automatisch mit Ablauf des Förderzeitraums. Im Übrigen können die Stipendiaten jederzeit durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber der LHD die Beendigung des Stipendiums herbeiführen.</p>	
<p>5 Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung)</p>	
<p>5.1 Gegenstand Die LHD kann sich an dem Projekt des LSBS zur Einrichtung von Regionaltrainerstellen beteiligen.</p>	<p>Wie dauerhaft ist das "Projekt des LSBS zur Einrichtung von Regionaltrainerstellen"? Ist ein Absatz ausschließlich für dieses "Projekt des LSBS" sinnvoll? Wäre nicht eine generelle Erklärung, dass sich die LHD bei einer Anteilsfinanzierung Dritter im sportlichen mit einem eigenen Anteil beteiligen kann und dies im Einzelfall vom Sportausschuss zu beschließen ist besser?</p>
<p>5.2 Art, Form und Umfang der Förderung Unter genannten Voraussetzungen können Regionaltrainerstellen auf dem Weg der Anteilsfinanzierung</p>	<p>welche "genannten" Voraussetzungen sind hier gemeint?</p>

<p>mit bis zu 12 000 Euro, jedoch maximal einem Drittel der Personalkosten/Jahr, gefördert werden. Zuwendungsempfänger ist der antragstellende Sportfachverband oder Dresdner Sportverein. Auch bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden.</p>	
<p>5.3 Verfahren Diese Zuwendung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars des Projektes zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.</p>	
<p>5.4 Verwendungsnachweis Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind nachfolgende Unterlagen beizubringen: Sachstandsbericht zur Arbeit des jeweiligen Regionaltrainers, Arbeitsvertrag, Zahlungsnachweis.</p>	
<p>6 Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung)</p>	

<p>6.1 Fördervoraussetzung Die Förderung von Sportveranstaltungen kann gewährt werden, wenn die entsprechenden Mittel gesondert zur Verfügung gestellt werden. Bei Sportveranstaltungen können abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie auch andere Rechtspersonen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen Zuwendungsempfänger sein.</p>	<p>Welchen Sinn macht der erste Satz und an wen richtet er sich? Was sind "Rechtspersonen"? Sind hier andere natürliche und juristische Personen gemeint oder nur juristische Personen?</p>
<p>6.2 Gegenstand Förderfähig sind Sportveranstaltungen, an denen die LHD ein besonderes Interesse hat. Ein besonderes Interesse liegt insbesondere vor, wenn es sich a) um nationale und internationale Großsportveranstaltungen handelt oder b) die Veranstaltungen eine herausragende Bedeutung haben (z. B. eine hohe Zahl an Aktiven oder Besuchern und Besucherinnen, hohe soziale Impulswirkung, eine wesentliche integrative und inkludierende Wirkung).</p>	<p>Wer entscheidet nach welchen Kriterien über das "besondere Interesse"? Wäre nicht eine Entscheidung des Sportausschusses sinnvoll?</p>
<p>6.3 Art, Form und Umfang der Förderung Die Zuwendung kann gewährt werden, insofern der Zuwendungsempfänger: a) sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligt, b) alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft,</p>	<p>Bitte machen Sie aussagen darüber, wie Buchstabe b) im Antragsverfahren geprüft wird. Bitte erläutern Sie insbesondere, ob mit diesem Punkt eine vollständige Kommerzialisierung der Sportveranstaltungen erreicht werden soll. Bitte erläutern Sie, warum auch Veranstaltungen ausserhalb des Stadtgebietes als Fördergegenstand zugelassen werden sollen. Bitte</p>

<p>c) bei der Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.</p> <p>Im Weiteren kann die LHD Sportveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen.</p> <p>Ein besonderes Interesse der LHD an einer Förderung wird vorrangig bei Veranstaltungen im Stadtgebiet vorliegen. Daher werden in der Regel nur Veranstaltungen gefördert, die in der LHD stattfinden.</p> <p>Eine Förderung von Mietkosten erfolgt nicht, wenn für die Anmietung nach Teil B, Punkt 8 dieser Richtlinie bereits eine Zuwendung gewährt wird. Im Weiteren sind grundsätzlich nicht förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bewirtung, Verpflegung, Parkgebühren, Werbung/Homepage, Rahmenprogramm, Bewirtschaftung, Musikalische Unterhaltung, Beschallung, DJ, Transport- und Fahrtkosten, Gebühren für Genehmigungen durch die LHD, Kauf von Büroausstattung, Floristik, Postwertzeichen, Sportgeräte, Kosten für VIP. 	<p>erläutern Sie ausführlich für jeden einzelnen der grundsätzlich nicht förderfähigen Kostenbestandteile, warum dieser nicht förderfähig sein soll.</p>
<p>6.4 Verfahren</p> <p>Die Antragstellung erfolgt unter verbindlicher Verwendung des Antragsformulars zur Förderung von Sportveranstaltungen. Auf Grundlage dieser Antragsunterlagen erhält die Antragstellerin/der Antragsteller</p>	<p>Welchen Zweck hat die immer wieder auftauchende Beschreibung der Inhalte der Bescheide? Warum wurde dies nicht unter dem Teil Allgemeines aufgeführt?</p>

<p>einen Ablehnungs- oder Zuwendungsbescheid, in dem die Finanzierungsart, die förderfähigen Kosten und die maximale Förderhöhe festgelegt werden. Eine Zuwendung kann auf dem Wege der Fehlbetrags-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.</p>	
<p>6.5 Verwendungsnachweis Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis spätestens 12 Wochen nach der Veranstaltung der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die geforderten Originalbelege und Zahlungsnachweise beizubringen.</p>	
<p>7 Zuschüsse für die Betreuung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)</p>	
<p>7.1 Langfristig vermietete Sportanlagen des EB Sportstätten Langfristige Mietverträge im Sinne dieser Richtlinie sind Vertragsverhältnisse mit dem EB Sportstätten und einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren.</p>	<p>Welchen Zweck hat diese Definition, an welcher Stelle taucht der Begriff "Langfristig vermietete Sportanlagen" erneut auf?</p>
<p>7.2 Andere Vertrags- und Eigentumsverhältnisse</p>	

7.2.1 Fördervoraussetzungen	
(1) Die Sportanlage muss im Stadtgebiet der LHD liegen	
(2) Der Sportverein muss Eigentümer der Sportanlage sein oder mit der LHD einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen haben.	Der Versuch, über eine Aufzählung der möglichen Vertragsverhältnisse hier eine Lenkungswirkung zu erreichen ist sehr unglücklich. Weshalb wird nicht der Weg gewählt, die von der LHD mit einem Betriebskostenzuschuss förderfähigen Sportanlagen in einer gesonderten Liste durch Beschluss festzustellen? Genauso kann der Sportausschuss auf Basis einzureichender Wirtschaftspläne dann die jeweiligen Zuschüsse beschließen, ohne dass hier versucht werden muss, die mannigfachen Einzelfälle über eine Richtlinienlösung zu fassen. Richtlinieinhalt kann dann dieses Verfahren und eine begrenzte Zahl von ermessensbindenden Vorschriften bei der Ermittlung eines Fördervorschlages sein.
(3) Sportvereine, welche Mieter, Pächter oder Erbbaurechtsnehmer von Sportanlagen im Eigentum einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts bzw. unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungsgesellschaft der LHD sind und diese selbst betreiben, werden Sportvereinen gemäß Teil B, Punkt 7.2.1. (2) gleichgestellt, wenn a) keine kommunale Sportstätte alternativ zugewiesen werden kann, b) der Mietvertrag mindestens eine Laufzeit von 5 Jahren ausweist, c) die Bedeutung der Sportstätte für Angebote im Kinder- und Jugendsport erheblich ist.	
(4) Die Sportanlage muss überwiegend sportlich genutzt werden.	
(5) Voraussetzung für die Gewährung des besonderen Zuschusses ist eine technisch und optisch	Da es sich hier um Fördervoraussetzungen handelt die einen zuschussbegehrenden Verein in seinen Rechten einschränken können muss geklärt werden, was unter "optisch einwandfrei" gemeint ist und wer dies wie feststellen soll. Will man die Qualität der

<p>einwandfreie Sportanlage sowie die regelmäßige und nachhaltige Durchführung von notwendigen Pflegemaßnahmen.</p>	<p>Pflege der Anlagen sichern so kann dies besser über Auflagen in einem Bescheid und über die Kontrolle dieser Auflagen geschehen.</p>
<p>7.2.2 Umfang und Höhe der Betreuungskostenzuschüsse</p>	
<p>(1) In Form einer Anteilsfinanzierung werden Zuschüsse zu den Aufwendungen (einschließlich MwSt., außer vorsteuerabzugsberechtigte Sportvereine) für die Betreuung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 7.1 und 7.2.1 dieser Richtlinie, die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren sowie die aufgrund von Werkverträgen o. ä. zur Betreuung entstehen, gewährt. Die Höhe und der Umfang der Betreuungskostenzuschüsse orientieren sich an Größe, Beschaffenheit und Nutzungsintensität der Sportanlage. Im Einzelnen förderfähig sind:</p>	<p>Die Textfassung dieses Absatzes impliziert, dass jede einzelne der aufgeführten Aufwendungen einzeln beantragt werden muss. Wahrscheinlich wird das in der Praxis nicht so gehandhabt, dann sollte die Richtlinie aber die gewünschte Praxis genau beschreiben.</p> <p>Die Klammerbemerkung ist überflüssig. Sie hier gesondert aufzuführen könnte sogar zum Schluss führen, dass die anderen Förderungstatbestände dieser Richtlinie auch dann eine Förderung des Mehrwertsteueranteils bezogener Waren und Dienstleistungen vorsieht, wenn der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist.</p>
<p>a) Aufwendungen für Medien (Strom, Wasser o. ä.) werden bis zu 75 von Hundert der Kosten bezuschusst.</p>	<p>Bitte begründen sie genau die Überlegungen, die zu dieser Prozentgrenze geführt haben.</p>
<p>b) Aufwendungen für Verträge mit Dritten, wie Dienstleistungsverträge, Wartungsverträge oder andere, werden bis zu 50 von Hundert bezuschusst.</p>	<p>Bitte begründen sie genau die Überlegungen, die zu dieser Prozentgrenze geführt haben.</p> <p>Bitte beschreiben Sie genau, was für Typen von Verträgen gemeint ist. Durch die Einfügung der Wortgruppe "oder andere" ist faktisch jeder Vertrag mit Dritten hier erfasst. Und es bleibt unklar, was eine</p>

	<p>“Aufwendung für einen Vertrag” ist. Im Wortsinne sind dies nicht die vertraglich geschuldeten Leistungen.</p>
<p>c) Insofern die Größe und Beschaffenheit der Sportanlage Platzwart- oder Hausmeistertätigkeiten erfordern, können diese Aufwendungen mit bis zu 50 von Hundert der Personalkosten dieser Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gefördert werden. Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Stellen im Öffentlichen Dienst und dürfen diese nicht überschreiten (Besserstellungsverbot). Der Personalaufwand muss den Betreuungsvorgaben vergleichbarer kommunal betriebener Sportanlagen entsprechen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohngesetz (MiLoG) sind einzuhalten.</p>	<p>Wie schon weiter oben angemerkt ist diese ungelenke und von der Definition in der VwV SÄHO abweichende Definition des “Besserstellungsverbot” ärgerlich.</p> <p>Bitte begründen sie genau die Überlegungen, die zu dieser Prozentgrenze geführt haben.</p>
<p>d) Kleinmaterial für Platzwart- bzw. Hausmeistertätigkeiten werden in Höhe von 50 von Hundert bezuschusst. Derartige Aufwendungen sind durch den Zuwendungsempfänger in einer Aufstellung, mit den Angaben zur Art des Kleinmaterials, Anschaffungspreis und Kaufdatum zusammengefasst, einzureichen. Kleinmaterialien sind z. B. Werkstattmaterial, Leuchtmittel, Sportplatzkreide, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel, Kraft- und Schmierstoffe u. a.</p>	<p>Der zweite Satz ist überflüssig, er vermischt Hinweise an den Zuwendungsempfänger mit einer Verfahrensvorschrift, die in den Bereich des Verwendungsnachweises gehört.</p> <p>Bitte begründen sie genau die Überlegungen, die zu dieser Prozentgrenze geführt haben.</p>
<p>e) Reparaturen und Werterhaltungsmaßnahmen können in einer Höhe von 50 von Hundert bezuschusst, wenn die Wertgrenze eines für die Sportanlage festgelegten Budgets nicht überschritten wird. Die Wertgrenzen richten sich nach den Festlegungen aus dem Betreuungskatalog des EB Sportstätten. Die Höchstgrenze für</p>	<p>Der komplizierte Verweis auf Budgets und innere Vorgänge des Eigenbetriebes könnte komplett entfallen, wenn man eine Förderung “bis zu 50%” schriebe. Da es generell keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung gibt kann eine konkrete Förderhöhe dann in der Begründung eines Zuwendungsbescheides aufgeführt werden. Bei der Ermittlung dieser konkreten Zuwendungshöhe ist der</p>

<p>Sportstätten nach Teil B, Punkt 7.2 dieser Richtlinie wird im Einzelfall anhand vergleichbarer Kriterien des Betreibungskataloges festgelegt.</p>	<p>Zuwendungsgeber soundso gehalten, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.</p> <p>Bitte begründen sie genau die Überlegungen, die zu dieser Prozentgrenze geführt haben.</p>
<p>f) Pflegegeräte und Werkzeuge mit einem Anschaffungswert bis zu 410 Euro netto pro Pflegegerät bzw. Werkzeug können mit bis zu 50 von Hundert gefördert werden.</p>	<p>Bitte begründen sie genau die Überlegungen, die zu dieser Prozentgrenze geführt haben.</p>
<p>g) Verwaltungsaufwendungen (Sach- und Personalkosten) für die Betriebsführung der Sportanlage werden pauschal zu 2,5 von Hundert der förderfähigen Betriebskosten, maximal aber bis zu 2.500 Euro jährlich, berücksichtigt und bezuschusst.</p>	<p>Bitte begründen sie genau die Überlegungen, die zu dieser Prozentgrenze und zur Obergrenze geführt haben.</p> <p>Bitte geben Sie an, wie die anteiligen Verwaltungsausgaben des EB Sportstätten sich zu den theoretisch nach dieser Richtlinie förderfähigen Kosten der vom EB betriebenen Sportstätten verhalten.</p>
<p>h) Gebäude- bzw. Elementarversicherungen und Versicherungen gegen Vandalismus, insofern der Mieter/Pächter Versicherungsnehmer ist, in Höhe von maximal 50 von Hundert.</p>	<p>Bitte begründen sie genau die Überlegungen, die zu dieser Prozentgrenze geführt haben.</p>
<p>i) Nicht bezuschusst werden Aufwendungen für: Müllentsorgung, Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien, Miete, Pacht und sonstige Entgelte für die Nutzung der Sportanlage, Versicherungen außer in h) genannten Vertragsformen.</p>	<p>Bitte erläutern Sie ausführlich, weshalb Müllgebühren nicht förderfähig sind. Sofern in der Begründung auch darauf verwiesen wird, dass Müll hauptsächlich durch die Nutzung, nicht aber durch Erhalt und Pflege der Sportstätte entsteht: Bitte begründen Sie dann warum dies nicht bei Buchstabe a) beachtet wurde.</p>

<p>(2) Die zur Förderung beantragten Aufwendungen müssen durch Kaufbelege und Zahlungsnachweise für das jeweilige Förderjahr untersetzt (außer Teil B, Punkt 7.2.2 (1) d, g) werden.</p>	<p>Diese Vorschrift gehört zu Punkt 7.5 und ist hier fehl am Platz</p>
<p>(3) Der Betreuungskostenzuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung gemäß Teil B, Punkt 7.2.2 (1) gewährt, maximal jedoch bis zum Ausgleich des entstandenen Verlustes aus der Betreuung der bezuschussten Sportanlage. Bei der Ermittlung des Verlustausgleiches werden berücksichtigt: die objektbezogenen Gesamtausgaben, die objektbezogenen Gesamteinnahmen, ausgenommen hiervon sind Einnahmen aus der Werbung, Eintrittsentgelten aus Sportveranstaltungen und Namensrechten.</p>	<p>Bitte erläutern Sie, was gegen ein Verfahren spricht, bei dem der EB Sportstätten den entstehenden Verlust beim Betrieb einer Sportstätte feststellt und daraus jeweils einen vom Sportausschuss zu beschliessenden Fördervorschlag erarbeitet.</p> <p>Bitte geben Sie an, bei welchen bisher so geförderten Sportanlagen Einnahmen aus Namensrechten entstehen.</p> <p>Bitte begründen Sie, warum objektbezogene Einnahmen aus Werbung und Namensrechten bei der Ermittlung des Verlustes unbeachtlich bleiben.</p>
<p>7.3 Besonderer Betreuungskostenzuschuss</p>	
<p>(1) Bei Sportanlagen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ausstattung eines erhöhten Pflegeaufwandes bedürfen, kann im Einzelfall die Förderung von entsprechenden Aufwendungen mit einem Fördersatz von bis zu 90 von Hundert bezuschusst werden. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens für Betreuungskostenzuschüsse unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars. Dies betrifft insbesondere:</p>	<p>Dieser Absatz wäre bei einem wie oben beschriebenen Verfahren überflüssig.</p> <p>Bitte erläutern Sie, ob die Förderung nach dem hier genannten erhöhten Prozentsatz nur auf die gesamten entsprechenden Aufwendungen angewandt werden kann oder ob das nur für die aus dem erhöhten Pflegeaufwand resultierenden Aufwendungen gilt. Erläutern Sie dies insbesondere für die Kosten für Wasser (Buchstabe a)) und Heizung (Buchstabe d)).</p>

<p>a) bei Rasenplätzen, die über das Wassernetz bewässert werden, die Aufwendungen für Wasser, b) bei Rasen- und Kunstrasenplätzen die regelmäßige Durchführung der Intensivpflege (einmal jährlich), c) die Intensivpflege von Tennisplätzen (Frühjahrs- und Herbstinstandsetzung) sowie d) Kosten für das Beheizen von Sporthallen.</p>	
<p>7.4 Betreuungskostenzuschuss für Steganlagen</p>	
<p>(1) Die Unterhaltung von Steganlagen an Bootshäusern kann unabhängig von den in dieser Richtlinie unter Teil B, Punkt 7.2.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil B, Punkt 7.2.2 (1) b) unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass die Steganlage für die Ausübung des Sports erforderlich ist und im räumlichen Zusammenhang mit dem Bootshaus steht.</p>	<p>Gilt der Verzicht auf die Zuwendungsvoraussetzungen nach Punkt 7.2.1 auch, wenn das zugehörige Bootshaus nicht zu den hier geförderten Anlagen gehört?</p> <p>Weshalb wird hier auf die Zuwendungsvoraussetzung unter 7.2.1 (5) verzichtet?</p>
<p>(2) Die Aufwendungen für den Unterhalt von Steganlagen können bis zu 50 von Hundert gefördert werden.</p>	<p>Bitte begründen sie genau die Überlegungen, die zu dieser Prozentgrenze geführt haben.</p>
<p>7.5 Antragsverfahren und Verwendungsnachweis</p>	
<p>(1) Folgende Antragsunterlagen müssen, soweit diese dem EB Sportstätten noch nicht vorliegen,</p>	<p>Die sprachliche Fassung unter Buchstabe a) ist mangelhaft. Was ist unter den bei Buchstabe b) genannten</p>

<p>eingereicht werden:</p> <p>a) Verwendung des verbindlichen Antragsformulars, b) Grundstücks- und Mietverträge in der aktuellen Fassung, c) Nachweis, dass der Sportverein Betriebs- und Kostenträger der Anlage ist, d) Verwendungsnachweis des Vorjahres, e) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) oder eine vom Steuerberater bestätigte Jahresrechnung (Einnahmeüberschussrechnung) für die zur Förderung beantragte Sportstätte für das Vorjahr. f) Nachweis bei Weiterberechnung von Betriebskosten an Drittnutzer (z. B. öffentliche Vereinsgaststätte, Wohnraum) durch Vorlage der zahlungsbegründeten Unterlagen.</p>	<p>“Grundstücksverträgen” zu verstehen? Weshalb werden die Verwendungsnachweise und Abschlüsse der Vorjahre erwartet, obwohl zu Berechnung der Förderhöhe eigentlich ein Wirtschaftsplan der Anlage für das laufende Jahr nötig ist? Warum wird unter Buchstabe e) für die Einnahmeüberschussrechnung eine Bestätigung eines Steuerberaters erwartet, obwohl dazu in der Regel für Vereine keine Pflicht besteht, und warum wird dies für einen Jahresabschluss mit Bilanz und GuV nicht erwartet? Was ist genau mit Punkt f) gemeint? (Gewollt ist sicherlich, dass nicht Kosten Dritter in die Berechnung der Förderhöhe einfließen. Meinen Sie: “Sofern sich auf der Sportanlage auch nicht unmittelbar dem Sportbetrieb dienende Einrichtungen und Anlagen befinden, sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Abgrenzung der durch diese Einrichtungen und Anlagen entstehenden Kosten von den für den Betrieb der Sportanlage notwendigen Kosten nachgewiesen wird”?)</p>
<p>(2) Dem verbindlich zu verwendenden Formular zum Verwendungsnachweis sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen: der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) oder eine vom Steuerberater bestätigte Jahresrechnung (Einnahmeüberschussrechnung) für die zur Förderung beantragte Sportstätte für das Vorjahr Originalrechnungen der Ausgaben und Abrechnung der Weiterberechnung von Betriebskosten an Drittnutzer. (3) Ein vorläufiger Zuwendungsbescheid wird nach Prüfung der Antragsunterlagen erstellt. Der abschließende</p>	<p>Worauf bezieht sich hier das “Vorjahr”? Warum wird nicht ein Nachweis für den Verlust aus dem Betrieb der Sporteinrichtung für den Förderzeitraum verlangt?</p>

<p>Zuwendungsbescheid wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises des jeweiligen Förderjahres erlassen.</p>	
<p>8 Anmietung Sportanlagen Dritter</p>	
<p>8.1 Gegenstand</p>	
<p>(1) Gefördert werden kann die Anmietung von Sportanlagen Dritter. Sportanlagen Dritter sind Sportstätten im Stadtgebiet Dresden. Hierbei werden drei Kategorien unterschieden:</p> <p>a) Kommunale Sportanlagen (außer Bäder der Dresdner Bäder GmbH), die zur Betreuung an Einrichtungen, Institutionen oder Vereine übergeben wurden (z. B. langfristig überlassene Sportanlagen mittels Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag an Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie).</p> <p>b) Andere Sportanlagen, die durch Dritte betrieben werden, können kommunalen Sportanlagen nach a) gleichgestellt werden, wenn die nutzende Sportart als Schwerpunktsport der LHD festgelegt ist, die Sportanlage in überwiegenden Umfang für Sportangebote Dresdner Sportvereine zur Verfügung gestellt wird und ein besonderes Interesse der LHD vorliegt.</p> <p>c) Sportanlagen, die nicht unter a) und b) fallen.</p>	<p>Buchstabe b) ist keine eigene "Kategorie", sondern eine Kannbestimmung für die Einordnung einzelner Sportanlagen mit bestimmten Voraussetzungen in die "Kategorie" a).</p>

<p>(2) Die Dresdner Bäder GmbH bietet die Nutzung für Dresdner Sportvereine zu reduzierten Entgelten an. Eine Förderung nach dieser Sportförderrichtlinie ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Dieser Absatz</p>
<p>(3) Die Anmietung von Nutzungszeiten bei Dritten ist eine Projektförderung, die auf dem Wege der Anteils- oder Festbetragsfinanzierung ausgereicht werden kann.</p>	<p>Dieser Satz ist unsinnig. Entweder mietet die Stadt selbst etwas, dann sind die daraus geschuldeten Mietzahlungen keine "Anteils- oder Festbetragsfinanzierung", oder ein Verein mietet eine Anlage, dann können dessen Mietaufwendungen in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gefördert werden.</p>
<p>(4) Sportanlagen Dritter dürfen im Rahmen dieser Richtlinie nur angemietet werden, wenn ein dringender Bedarf besteht, der auf kommunalen Sportanlagen nicht gedeckt werden kann. Hierbei sind insbesondere die Bereitstellungsgrundsätze nach der Satzung der LHD über den Zugang zu Sportstätten zu beachten und anzuwenden.</p>	<p>Für das Verfahren nach 8.2 (2) ist ein Verbot von Anmietungen in der hier vorliegenden Textfassung nicht möglich. Für dieses Verfahren kann es nur als Fördervoraussetzung beschrieben werden.</p>
<p>(5) Dringender Bedarf kann dann begründet sein, wenn bisher genutzte kommunale Sportanlagen vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbar sind, Anforderungen des Verbandes für die Spielklasse in kommunalen Sportanlagen nicht erfüllt werden können oder weitere sportfachliche Anforderungen bestehen.</p>	<p>"des Verbandes für die Spielklassen" müsste in Plural und allgemeiner formuliert werden.</p>

<p>(6) Eine Anmietung für vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbare kommunale Sportanlagen erfolgt grundsätzlich nur für vergleichbare Sportanlagen.</p>	<p>Soll dieser Absatz regeln, dass bei Wegfall der Nutzungsmöglichkeiten einer kommunalen Sportanlage die davon betroffenen Sportangebote in der Regel wegfallen, wenn nur im Niveau bessere Sportanlagen Dritter verfügbar sind?</p>
<p>(7) Die Förderung der Anmietung von Sportanlagen Dritter außerhalb des Stadtgebiets Dresdens ist grundsätzlich nicht möglich.</p>	
<p>8.2 Verfahren der Anmietung Soweit die Voraussetzungen nach Teil B, Punkt 8.1 erfüllt sind, werden zwei Verfahren unterschieden:</p>	<p>Die unter Punkt 8.1 aufgeführten Abschnitte sind weitgehend Vorschriften für die Verwaltung und keine Fördervoraussetzungen.</p>
<p>(1) Für die Anmietung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 8.1 (1) a) und b) tritt der EB Sportstätten gegenüber dem Sportanlagenbetreiber als Mieterin auf. Die Entgelte sollen sich an der jeweils geltenden Sportstättengebührensatzung orientieren. Der EB Sportstätten schließt einen entsprechenden Untermietvertrag mit dem Sportverein ab. Dabei ist eine Miete zu vereinbaren, die mindestens der Gebühr für die jeweilige Tarifgruppe der Sportstättengebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung für eine vergleichbare kommunale Sportanlage entspricht. Die Überlassungsbedingungen des Sportanlagenbetreibers sind auf den Untermieter zu übertragen.</p>	<p>In diesem Verfahren sind keine förderrechtlichen Bestandteile enthalten. Insofern ist es in dieser Richtlinie der Sache nach falsch einsortiert.</p> <p>Bitte erläutern Sie, warum der EB Sportstätten die von Dritten angemieteten Sportstätten oder Nutzungszeiten im Rahmen eines privatrechtlichen "Untermietverhältnisses" an die nutzenden Vereine gibt und nicht im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Nutzung nach den dafür geltenden Regeln und eventuell notwendigen Zusatzbestimmungen.</p>
<p>(2) Für die Anmietung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 8.1 (1) c) tritt der Sportverein bzw. der Sportverband als Mieter gegenüber dem Sportanlagenbetreiber auf. Es können dafür Zuwendungen als</p>	<p>Da auch hierfür die Voraussetzungen nach 8.1 gelten: Warum werden die nutzenden Vereine nicht den anderen Vereinen wirtschaftlich gleichgestellt?</p>

<p>Anteils- oder Festbetragsfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 30 von Hundert der jährlichen Mietkosten gewährt werden.</p>	
<p>(3) Sportangebote, die nach der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. über die Teilnehmer/Teilnehmerin ganz oder teilweise finanziert sind und/oder Gesundheitskurse nach § 20 SGB V, werden nicht unterstützt.</p>	<p>Bitte erläutern Sie, was hier gemeint ist. An dieser Stelle kann der Ausschluss ja nur meinen: Für Sportangebote der genannten Art werden, auch wenn ihnen keine kommunale Sportstätte zugewiesen werden kann oder die von ihnen bislang genutzte kommunale Sportstätte vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr nutzbar ist dennoch keine Sportanlagen Dritter angemietet oder die Anmietung von Sportanlagen Dritter gefördert". Ist das richtig?</p>
<p>(4) Die Zuwendung ist vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars zu beantragen. Bei dauerhaften Mietverträgen ist jährlich bis zum 30.11. für das Folgejahr ein Antrag auf Fortführung zu stellen.</p>	<p>Das ist in der Sache bereits unter Teil A geregelt. Die sprachliche Fassung des Satzes 2 ist mangelhaft.</p>
<p>9 Förderung Stadtsportbund Dresden e. V. (einschließlich Dresdner Sportjugend)</p>	
<p>9.1 Art, Form und Umfang der Förderung Der SSBD vertritt die Interessen der Dresdener Sportvereine und ist unmittelbarer Partner der LHD in Sportangelegenheiten. Zur Förderung des allgemeinen Geschäftsbetriebes (u. a. Raummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien, Mitgliederbetreuung), die Durchführung von Projekten und für die Betreuung der Dresdner Sportvereine und der Sportjugend Dresden erhält der SSBD pro</p>	<p>Sinnvoller wäre hier jeweils eine institutionelle Förderung der beiden Institutionen Sportjugend und SSBD. Diese könnte jeweils mit einem absoluten oder an der Mitgliederzahl orientierten Maximalbetrag ausgewiesen werden. Eine Steigerung (Tarifsteigerungen, Inflationsrate oder dergleichen) könnte vorgesehen werden.</p>

<p>Mitglied einen jährlichen Betrag von 0,50 Euro, maximal aber 60 000 Euro pro Kalenderjahr. Der Gesamtbetrag wird als Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze ausgereicht.</p>	
<p>9.2 Verfahren Eine Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie muss unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars beantragt werden. Grundlage für diese Zuwendung ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres und gilt jeweils für das Kalenderjahr.</p>	
<p>9.3 Verwendungsnachweis Unter Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.</p>	
<p>10 Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung Um allen Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zum Sport zu erleichtern, können spezielle Angebote auf dem Weg der Anteils-, Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung gefördert werden, die sich an alle Generationen wenden und durch Dresdner Sportvereine im Wohnumfeld organisiert werden. Dadurch sollen alle Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig von ihrem Sozial- und Migrationshintergrund organisiert Sport treiben können.</p>	<p>Die hier postulierte Zielstellung, alle Einwohnerinnen und Einwohner sollten organisiert Sport treiben können widerspricht dem nicht auf Mitgliedergewinnung angelegten Ziel der Punkte 10.5 bis 10.7</p>

10.1 Allgemeines	
<p>10.1.1 Verfahren</p> <p>Für die Projektförderung hat die Antragstellung auf dem verbindlichen Antragsformular spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn durch den Sportverein zu erfolgen. Nachfolgende Unterlagen (außer Teil B, Punkt 10.3) sind dem Antrag beizufügen: Kosten- und Finanzierungsplan, Projektskizze, ggf. Bereitschaftsnachweis des Kooperationspartners</p>	Ist die Aufzählung der beizufügenden Unterlagen abschließend?
<p>10.1.2 Art, Form und Umfang der Förderung</p> <p>Auf dem Wege der Anteilsfinanzierung können nachstehende Projekte mit höchstens 30 von Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden. Für Teil B, Punkt 10.3 wird die Form einer Festbetragsfinanzierung angewendet. Die Zuwendung kann gewährt werden, insofern der Zuwendungsempfänger:</p> <p>a) sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligt,</p> <p>b) alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft,</p> <p>c) bei der Durchführung des Projektes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.</p>	Wie weiter oben schon einmal gefragt bitte ich um eine Erläuterung der Zuwendungsvoraussetzung b). c) ist keine Fördervoraussetzung, sondern ein grundsätzliches Gebot im Zuwendungsrecht. Dies kann nicht bei der Ermessensausübung bei einer Förderung geprüft werden, sondern nur als Auflage oder Nebenbestimmung zur Förderung festgelegt und beim Verwendungsnachweis geprüft werden.
<p>10.1.3 Verwendungsnachweis</p> <p>Unter Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis sind bis spätestens</p>	

<p>sechs Wochen nach Projektabschluss Originalbelege, Zahlungsnachweise und ein Sachstandsbericht einzureichen.</p>	
<p>10.2 Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins</p>	
<p>10.2.1 Gegenstand Es können Initiativen und Projekte unterstützt werden, die maßgeblich zur Erhöhung der Bekanntheit des Sportvereins oder der Sportart beitragen und an denen die LHD besonderes Interesse hat. Das soll insbesondere durch: Ausbau der Printmedien (Plakataktionen, Flyer), Nutzung von „Neuen Medien“, Veranstaltungen zur Angebotsdarstellung (Tag der offenen Tür) erreicht werden. Besonderes Interesse liegt vor, wenn: der Sportverein oder die Sportart Mitgliederrückgänge verzeichnen, der Sportverein neu gegründet ist oder die Sportart neu etabliert werden soll. Nicht förderfähig sind insbesondere Personalkosten, Leistungen beauftragter Werbeagenturen, Elektronische Geräte (PC, Notebook, Handy u. a.), Sondernutzungsgebühren, Catering.</p>	<p>“Projekt” ist ein dem Förderrecht entlehnter Begriff für ein zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Vorhaben. Was ist hier mit “Initiative” gemeint?</p> <p>Was bedeutet “Ausbau der Printmedien”? Kann ein Sportverein, der eine Sportveranstaltung organisiert und bei für diese gefördert wird, die dort nicht förderfähigen Internetauftritte, die ja zur Erhöhung der Bekanntheit der Sportart und des Vereins beitragen, hier als Projekt gefördert bekommen?</p> <p>Bitte erläutern sie detailliert, warum die aufgeführten Leistungen nicht förderfähig sein sollen.</p>

<p>10.3 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Flüchtlinge</p>	
<p>10.3.1 Gegenstand Die vorhandenen Mittel des Sports sollen konsequent zur besseren Integration der hier lebenden Menschen mit eigener Migrationserfahrung genutzt werden. Hierbei wird insbesondere auf die Prinzipien der „Inklusion“ und der „Förderung der Vielfalt“ gesetzt.</p>	<p>Warum steht Inklusion in Anführungszeichen? Wo kann man die Prinzipien der “Förderung der Vielfalt” nachlesen?</p>
<p>10.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung Die LHD fördert Sportvereine in Form der Festbetragsfinanzierung, die Flüchtlingen die Möglichkeit zur Teilnahme an den jeweiligen Sportangeboten des Sportvereins geben. Eine Mitgliedsbeitragshilfe in Höhe von 5 Euro pro Monat und Flüchtling soll einen verstärkten Anreiz darstellen. Damit muss sich der Mitgliedsbeitrag für den Flüchtling um 5 Euro pro Monat verringern. Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars sind insbesondere der persönliche Ankunftsnachweis oder vergleichbare Dokumente und die Mitgliedsaufnahme im Sportverein beizufügen. Dieser Förderung kann unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars ohne Fristsetzung beantragt werden. Eine Mitgliedsbeitragshilfe kann maximal für die Dauer von 12 Monaten ab dem Anmeldetag gewährt werden.</p>	<p>Der gesamte Absatz ist, unabhängig vom Inhalt, sprachlich ungenügend. Gemeint ist sicherlich: Sportvereine, die für den unter Punkt 10.3.1 genannten Personenkreis den Mitgliedsbeitrag senken, können in Höhe des Absenkungsbetrages, höchstens aber bis zu 5 Euro je Monat und Person gefördert werden. Diese Förderung ist auf ein Jahr je Person begrenzt.”</p> <p>Bitte erläutern Sie, warum nach dem weit gefassten Einleitungssatz die konkrete Förderung nur in dieser einen Variante möglich sein soll.</p>

<p>10.4 Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Sport</p> <p>Es können Projekte von Sportvereinen gefördert werden, welche Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme am Sport ermöglichen. Förderfähig sind:</p> <p>besonderer Sportmaterialbedarf, Mehraufwand bei Aus- und Weiterbildungen (z. B. Gebärdendolmetscherdienste), Mehraufwand bei Fahrtkosten zu Training bzw. Wettkampf (z. B. Transport).</p>	
<p>10.5 Stadtteilspaziergänge</p> <p>Ziel des Projektes „Bewegung im Stadtteil“ ist es, bei älteren Menschen die Freude an der täglichen Bewegung zu fördern bzw. deren Mobilität zu erhalten.</p> <p>In Kooperation mit freien Trägern (z. B. Seniorenbegegnungsstätten, Kirchgemeinden etc.) werden in einer Teilnehmergruppe individuelle Lieblingsplätze, Orte, Sehenswürdigkeiten im Stadtteil gesammelt und fotografisch festgehalten. Damit erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugleich auch die Möglichkeit, sich geistig mit dem Ort bzw. der Besonderheit des Stadtteils auseinander zu setzen. Im Ergebnis entsteht eine Broschüre, die einen Rundweg von ca. 2 bis 3 km mit etwa 10 bis 12 „Lieblingsorten“ beschreibt. So können die kreierten Stadtrundgänge auch von anderen Personen genutzt werden.</p> <p>Förderfähig sind:</p>	<p>Diese beiden “Projekte” werden hier im Rahmen einer Richtlinie komplett beschrieben. Bitte erläutern Sie: Warum wird die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen zur “allseitigen Förderung des Sports”, die nicht dem organisierten Sport zuzuordnen sind, sondern der allgemeinen Förderung des Sports und damit dem Satzungszweck des Eigenbetriebes Sport, hier auf diese genau beschriebenen Formen eingeschränkt?</p>

<p>Personal- und Honorarkosten für die Betreuung der Gruppe zur Erarbeitung des Rundgangs, Druckkosten für die Broschüren.</p>	
<p>10.6 Sport im Park Die Angebote von „Sport im Park“ sind offene und kostenlose Bewegungsangebote im öffentlichen Raum, mit denen Zielgruppen angesprochen werden, die über eine Mitgliedschaft bei Sportvereinen nicht erreicht werden. Sie müssen von Übungsleiterinnen/Übungsleiter durchgeführt werden, die ein effektives Gesundheits- und Fitnessprogramm ausführen. Bedarf und Möglichkeiten von zu betreuenden Bewegungsflächen werden vom EB Sportstätten in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und dem SSBD festgelegt. Entsprechend abgestimmte Angebote sollen von Dresdner Sportvereinen durchgeführt werden. Förderfähig sind: Honorare für Trainerinnen/Trainer bzw. Übungsleiterinnen/Übungsleiter mit Ausbildung, Marketingmaßnahmen, Sportmaterialien. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme müssen unter Verwendung des Formulars zum verbindlichen Verwendungsnachweis die Originalrechnungen, Zahlungsnachweise und ein Sachstandsbericht beigelegt werden.</p>	
<p>10.7 Kooperationen</p>	

<p>Sportvereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Identität, zur Integration und zur lokalen Verbundenheit in den Stadtteilen. Kooperationen der Sportvereine mit Stadtteilvereinen oder sozialen Trägern werden angestrebt. Innovative und nachhaltige Sportangebote können auf dem Wege der Anteilsfinanzierung unterstützt werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer gemeinsamen Vereinbarung in der Inhalt und Zielstellung der Kooperation beschrieben werden.</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Honorare für Trainer bzw. Übungsleiter mit Ausbildung, Sportmaterialien (Bälle, Bänder, Reifen u. a.), Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung und Druck von Werbemitteln für das Projekt, Transportkosten, Leihgebühren, Preise, Pokale, Urkunden. 	
<p>Teil C Investive Sportförderung</p>	
<p>1 Allgemeines</p>	
<p>(1) Zuwendungen für Investitionen werden als Projektförderung auf dem Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.</p>	

<p>(2) Nicht gefördert werden gewerblich betriebene Einrichtungen auf Sportanlagen.</p> <p>(3) Es ist eine zeitliche Zweckbindung festzulegen. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 Euro sowie bei geförderter Ausstattung und Sport- und Pflegegeräten mindestens acht Jahre und bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang über 125 000 Euro mindestens 25 Jahre. Insofern Investitionen durch Dritte (Bund, Land) gefördert werden, können abweichende Zweckbindungsfristen festgelegt werden.</p>	<p>Bitte erläutern sie, welche bisherigen Investitionsförderungen von Dritten eine kürzere Zweckbindungsfrist als 8 bzw. 25 Jahren sinnvoll erschienen liesen oder gar erzwangen.</p> <p>Ist Satz 1 nicht bereits durch 2.3 (1) geregelt?</p>
<p>2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen</p>	
<p>2.1 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Der Antragsteller soll Projektinhalt und Projektumfang grundsätzlich vor einer Antragstellung mit dem EB Sportstätten abstimmen und eine Projektsteuerung für das Investitionsvorhaben zu vereinbaren. Aufgaben einer Projektsteuerung umfassen:</p> <p>Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programms für das Gesamtprojekt,</p> <p>Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planungsbüros und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte) sowie den Umfang der Planungsleistungen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung (HOAI) Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte, Klärung von Zielkonflikten,</p>	<p>Das "zu" im ersten Satz irritiert.</p> <p>Ist die Liste der Aufgaben der Projektsteuerung abschließend und zwingend?</p>

<p>Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Genehmigungsverfahren.</p>	
<p>2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen</p>	
<p>(1) Der Projektinhalt und Projektumfang müssen in Bezug auf die Ausrichtung der Sportanlage in einem angemessenen Verhältnis stehen und den Zielen der Sportentwicklungsplanung entsprechen.</p>	<p>Was bedeutet "Ausrichtung der Sportanlage"?</p>
<p>(2) Der Zuwendungsempfänger muss sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligen. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und Eigenleistungen bestehen.</p>	
<p>(3) Eigenleistungen sind Leistungen des Zuwendungsempfängers, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Sie können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sollen einen Anteil von 20 von Hundert der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für Arbeitsleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn (MiLoG).</p>	<p>Bitte erläutern Sie die gewünschte Regelungswirkung des letzten Satzes.</p>
<p>(4) Eigenmittel sind eigene finanzielle Mittel, Spenden oder Fremdmittel (Mitglieder- und Bankdarlehen).</p>	
<p>(5) Zuwendungen anderer öffentlich rechtlicher Institutionen sind keine Eigenmittel.</p>	

<p>(6) Der Antragsteller muss den Nutzungsnachweis der Sportanlage durch Eigentum, Erbbaurecht oder einen langfristigen Mietvertrag erbringen. Die Dauer des Vertrages muss mindestens der Zweckbindungsfrist entsprechen.</p>	
<p>(7) Sportanlagen, für die Sportvereine einen Zuschuss erhalten, müssen im Stadtgebiet der LHD liegen.</p>	
<p>2.3 Gegenstand</p>	
<p>(1) Zuwendungsfähig sind die Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung sowie die technische und energetische Erneuerung von Sportanlagen und Teilen dieser, die unmittelbar und mittelbar der Ausübung des Sportes dienen. Hierzu gehören: Sportflächen und Sporträume, ergänzende Einrichtungen (Sanitär- und Umkleidebereiche, Lager-, Geräte- und Geschäftsräume u. a.), Nebeneinrichtungen (z. B. Sauna, Kaltwasserbecken, Ermüdungsbecken, Therapie- und Massageräume), für den Betrieb der Sportanlage erforderliche Freianlagen (Zuwegungen, Stellplätze) und technische Anlagen auf den Freiflächen.</p>	
<p>(2) Folgende Kostengruppen gemäß DIN 276 sind Bestandteil der Kostenberechnung:</p>	

<p>Kostengruppe 210 – Herrichten, Kostengruppe 230 – Nichtöffentliche Erschließung, Kostengruppe 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen, Kostengruppe 400 – Bauwerk - Technische Anlagen, Kostengruppe 500 – Außenanlagen, Kostengruppe 610 – Ausstattung im Rahmen der erforderlichen Erstausrüstung, Kostengruppe 700 – Baunebenkosten.</p>	
<p>(3) Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten. Die Zuwendung darf jedoch nicht höher sein als der nach Abzug sämtlicher Eigenbeteiligungen und Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand (Überförderungsverbot). (4) Die Baunebenkosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtbaukosten stehen und einen Anteil von 18 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.</p>	
<p>(5) Unter Berücksichtigung von Teil C, Punkt 2.1 dieser Richtlinie sind Vorplanungsleistungen (bis Leistungsphase 3) aus Eigenmitteln des Antragstellers vorzufinanzieren und im Rahmen des Gesamtprojektes nicht förderschädlich.</p>	
<p>(6) Nicht zuwendungsfähig sind: Wohnungen,</p>	<p>Gilt der letzte Satz auch bei einem Wechsel des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einer Sportanlage?</p>

<p>gewerblich genutzte Sportanlagen, die nicht überwiegend für den Trainings- und Wettkampfsport genutzt werden, Finanzierungskosten sowie Aufwendungen für Zinsen und Tilgung von Krediten, Instandsetzungsmaßnahmen, die auf eine Vernachlässigung des laufenden Bauunterhaltes zurückzuführen sind.</p>	<p>besteht ein Unterschied zwischen “überwiegend gewerblich genutzten Sportanlagen” und denen, die im zweiten Satz aufgeführt sind?</p>
<p>(7) Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist insbesondere hinsichtlich einer wirtschaftlichen Bauweise und Ausstattung zu berücksichtigen.</p>	<p>Ist dies nicht das selbe, was die Richtlinie auch mit Punkt 2.2 (1) regelt?</p>
<p>2.4 Verfahren und Unterlagen</p>	
<p>(1) Anträge auf Investitionszuschüsse sind bis zum 30.09. für das Folgejahr und vor Beginn der Baumaßnahme unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars bei dem EB Sportstätten einzureichen. Anträge für Investitionen und Instandsetzungen mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 Euro können auch im laufenden Haushaltsjahr eingereicht werden.</p>	<p>Welchen sachlichen Zweck hat die Antragsfrist an dieser Stelle? Ein Investitionsprojekt in dieser Größenordnung muss de facto, soll es gefördert werden, rechtzeitig mit der Stadtverwaltung besprochen werden. Eine Antragsfrist hat hier nur einen Zweck, wenn die Verwaltung die Erkenntnisse aus den eingereichten Anträgen für Haushaltsverhandlungen nutzen könnte. Dafür aber ist der 30. 09. zu spät.</p>
<p>(2) Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen: a) Unterlagen zur Sportstätte</p>	

<p>Besitz - oder Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag)</p> <p>b) Allgemeine Unterlagen zur beantragten Maßnahme Begründung zur Maßnahme und der Angemessenheit der beantragten Förderung Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung</p> <p>c) Planungsunterlagen Planungsunterlagen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) nach HOAI (in der jeweils geltenden Fassung), abweichend davon kann die Einreichung reduzierter Planungsunterlagen vereinbart werden</p> <p>d) Finanzierungsunterlagen formgebundenes Antragsformular für Investitionszuschüsse detaillierter Finanzierungsplan Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid oder Ähnliches) Nachweis der Eigenmittel</p>	
<p>(3) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde, dieser bestandskräftig ist und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.</p>	
<p>(4) In dringenden Fällen kann ein schriftlicher Antrag auf Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen</p>	<p>In diesem Teil der Richtlinie werden an verschiedenen Stellen Aussagen zum förderschädlichen Maßnahmebeginn gemacht. Sie alle sind zweifelhaft. Mit einer Investitionsmaßnahme kann</p>

<p>Maßnahmebeginns gestellt werden.</p>	<p>grundsätzlich immer begonnen werden, nur dürfen bereits begonnene Maßnahmen nicht mehr gefördert werden. Der Zuwendungsgeber kann hier Ausnahmen machen. Solche Ausnahmen dürfen immer beantragt werden, dem Antrag muss natürlich nicht immer entsprochen werden. Warum die Richtlinie das Recht, einen solchen Antrag zu stellen, hier auf "dringende Fälle" einschränkt ist nicht ersichtlich.</p>
<p>(5) Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns leiten sich keine Ansprüche auf eine tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ab.</p>	
<p>2.5 Auszahlungsvoraussetzungen</p>	
<p>(1) Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage eines Auszahlungsantrages.</p>	
<p>(2) Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung an bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verlangen. Zinsen sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt (Bagatellgrenze).</p>	
<p>2.6 Mehrkosten und Zuwendungserhöhung</p>	

(1) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nach Zustellung des Zuwendungsbescheides grundsätzlich nicht möglich.	
(2) Sofern unvorhersehbare, unvermeidbare und unverschuldete Mehrkosten entstehen, kann ein Antrag auf Zuwendungserhöhung gestellt werden. Eine nachträgliche Anerkennung der Mehrkosten führt grundsätzlich zu keiner Erhöhung des Fördersatzes.	Anträge können immer gestellt werden, müssen aber nicht immer bewilligt werden. Sinnvoll wäre eine Fassung, in der darauf abgestellt wird, dass eine Erhöhung der Zuwendung dann möglich ist, wenn der Erfolg des Gesamtvorhabens durch aufgetretene Kostensteigerungen gefährdet wäre.
2.7 Verwendungsnachweis	
(1) Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen: a) Formular zum Verwendungsnachweis, b) Sachbericht mit Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme und, sofern eingetreten, Begründung von Abweichungen gegenüber der Planung, c) Bauausgabebuch, d) Rechnungen im Original und Zahlungsnachweise nach Bauausgabebuch, e) Revisionsunterlagen, Abnahmeprotokolle und technische Dokumentation, f) Fotodokumentation.	

<p>(2) Eigenleistungen sind mit Anzahl der Personen, Stunden und Arbeitsleistungen nachzuweisen.</p>	
<p>(3) Es können weitere für die Verwendungsnachweisprüfung notwendige Unterlagen abgefordert werden.</p>	
<p>3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten</p>	
<p>3.1 Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand</p>	
<p>(1) Zuwendungsfähig sind Sport- und Pflegegeräte, die einen Anschaffungswert von mindesten 410 Euro (netto) pro Gerät haben. Die Anschaffung muss für den Sportbetrieb erforderlich sein.</p>	<p>Wer entscheidet darüber, ob die Zuwendungsfähigkeit durch Erfüllung der im zweiten Satz verlangten Voraussetzungen gegeben ist?</p>
<p>(2) Nicht zuwendungsfähig sind Kleinsportgeräte (z. B. Bälle), Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf, Tiere sowie Transport- und Verpackungskosten.</p>	<p>Bitte erläutern Sie, welche Kleinsportgeräte nicht bereits durch Absatz (1) ausgeschlossen sind, warum diese dann nicht zuwendungsfähig sein sollen, warum Tiere, die für den Sportbetrieb notwendig sind und eine längere Nutzungsdauer als 8 Jahre haben hier nicht zuwendungsfähig sein sollen, und weshalb Transport- und Verpackungskosten nicht zuwendungsfähig sein sollen.</p>
<p>(3) Die Zuwendung soll in Form einer Anteilsfinanzierung den Fördersatz von 30 von Hundert der Anschaffungskosten nicht übersteigen.</p>	
<p>3.2 Verfahren und Unterlagen</p>	

<p>(1) Die Förderung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars sind bis zum 31.03. des Förderjahres zu beantragen. Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen: mindestens drei vergleichbare Angebote, Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid o. ä.), Nachweis der Eigenmittel.</p>	
<p>(2) In dringenden Fällen kann ein formloser schriftlicher Antrag auf Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden.</p>	
<p>3.3 Nachweise und besondere Bestimmungen</p>	
<p>(1) Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis sind insbesondere die Originalkaufbelege zum Fördergegenstand und Zahlungsnachweise beizufügen.</p>	
<p>(2) Unabhängig von der Zuwendungshöhe ist die Anschaffung beim Zuwendungsempfänger zu inventarisieren.</p>	